

Kurzbericht

Statistik der Kriegsopferfürsorge

Ausgaben und Einnahmen Empfänger/-innen



2016

Erscheinungsfolge: zweijährlich Erschienen am 24.04.2018 Artikelnummer: 5227301169004

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Inhalt

Gebietsstand

Begriffliche und methodische Erläuterungen

EXKURS: Änderung ab der Erhebung 2016 bei den Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Deutschland (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil | Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil | Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Neue Länder (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

Teil | Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Länderergebnisse (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Teil | Ausgaben der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Die Angaben für das **frühere Bundesgebiet** einschl. Berlin beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990.

Die Angaben für die **neuen Lände**r beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
Χ	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage
		nicht sinnvoll

Abkürzungen

BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
HHG	=	Häftlingshilfegesetz
IfSG	=	Infektionsschutzgesetz
KFürsV	=	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
OEG	=	Opferentschädigungsgesetz
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SHStatG	=	Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem
		Gebiet der Kriegsopferfürsorge
StrRehaG	=	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
SVG	=	Soldatenversorgungsgesetz
VwRehaG	=	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
ZDG	=	Zivildienstgesetz

In den Tabellen "Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge" sind die einzelnen Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von einzelnen Beträgen geringfügige Abweichungen von der Endsumme ergeben.

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlagen der Statistik

Über Leistungen und Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge ist zweijährlich eine Bundesstatistik durchzuführen. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge (SHStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹⁾.

Zweck der Statistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge sowie das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Soldatenversorgungsgesetz).

Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen in der Regel selbstständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen.

Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z. B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Bezirke). Durchführungsbehörden sind jeweils die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge sind durch Landesrecht in der Regel die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegen.

Meldeweg

Örtliche und überörtliche Träger melden die Daten für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an die Statistischen Ämter der Länder. Diese bereiten Länderergebnisse auf und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Beschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Leistung im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehe-

gatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes, soweit diese ihren nach den Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder – als solche gelten neben dem Ehegatten oder Lebenspartner des Beschädigten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde – unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Für die Empfänger/-innen einer Pflegezulage, Hirnbeschädigte und Beschädigte, deren Grad der Schädigungsfolgen allein wegen Tuberkulose oder Gesichtsentstellung wenigstens 50 beträgt, haben die Hauptfürsorgestellen die Leistungen der Kriegsopferfürsorge unter Beachtung einer wirksamen Sonderfürsorge zu erbringen.

Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten nach § 64b BVG bei Bedürftigkeit Krankenhilfe nach § 26b, Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 8 sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a; die übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge können in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- § 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- §§ 21 und 22 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
- §§ 3 und 4 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Leistungsformen nach dem BVG

Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG erbracht.

Den Wortlaut der Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen sind erforderlich, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Empfänger/-innen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen, berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden, Gründungszuschuss, sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten. Zu den sonstigen Leistungen gehören auch Hilfen zur Beschaffung, zur schädigungsbedingten Zusatzausstattung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist; außerdem Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Beschädigten und Hinterbliebenen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu erbringen.

Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu erbringen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen nach § 26c Absatz 5 BVG bedür-

fen; für die Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden, es sei denn, dass durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie soll zusätzlich zu den übrigen Leistungen erbracht werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist Beschädigten und Hinterbliebenen zu erbringen, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.

Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind 56 v. H. der bei der Leistung nach Satz 1 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 3 gilt nicht im Fall des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) oder wenn neben der Leistung nach Satz 1 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums.

Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf oder wenn Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Absatz 2 und § 92 Absatz 2 SGB XII)

Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

- Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
- 2. Hilfen zur Gesundheit,
- 3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- 4. Blindenhilfe,
- 5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Blindenhilfe kommt nur in Betracht, soweit nicht eine Pflegezulage nach § 35 BVG wegen schädigungsbedingter Blindheit erbracht wird.

Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen erbracht. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfegewährung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die

Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Personen, die Hilfe verschiedener Art erhielten, werden bei jeder Hilfeart gezählt, daher sind in den Summen Mehrfachzählungen möglich.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfasst:

- die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG nach § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland.
- die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- 5. die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland gem. § 64b BVG aufgrund der unter 1. bis 5. genannten Gesetze,
- 7. die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach 1. bis 6. sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter 1. bis 5. genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- 8. die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- 9. die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Da ein/-e Empfänger/-in während des Berichtsjahres sowohl laufende als auch einmalige Leistungen erhalten kann, lässt sich in der Statistik die Gesamtzahl aller Empfänger/-innen nicht ermitteln. Auch die Zahl der Empfänger/-innen von laufenden Leistungen oder einmaligen Leistungen können – wie erwähnt – Mehrfachzählungen beinhalten, da ein/-e Empfänger/-in bei mehreren Hilfearten gezählt worden sein kann.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Kriegsopferfürsorge:

- 1. Dienstleistungen,
- Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander.
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- die Leistungen, die in Durchführung des deutschösterreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBI. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Diese Publikation gibt einen Überblick über Leistungen und Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge für Deutschland sowie das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin und die neuen Bundesländer.

Detaillierte Informationen zur Statistik der Kriegsopferfürsorge (Zeitreihe ab 1963) können über die Tabellen (22731-0001 und 22731-0002) in der Datenbank GE-NESIS-Online abgerufen werden.

Weitere Angaben zur Statistik der Kriegsopferfürsorge sowie Informationen zur Erhebungsmethodik enthält der Qualitätsbericht. Diesen finden Sie im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter: http://www.destatis.de/ → Publikationen → Qualitätsberichte → Soziales.

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Ämter der Länder mit der Kennziffer K III veröffentlicht.

EXKURS: Änderung ab der Erhebung 2016 bei den Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Zum 01.01.2016 ist die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des **Soldatenversorgungsgesetzes** auf den Bund übergegangen. Die statistischen Angaben über die Teilstatistik können daher nicht mehr regionalisiert werden – sie liegen nur auf Ebene des Bundes vor. Dies betrifft circa 3,5% der Leistungsempfänger/-innen und 1,4% der Ausgaben.

Die Vergleichbarkeit auf regionaler Ebene wie z. B. die Darstellung der Tabellen im früheren Bundesgebiet sowie der neuen Länder ist ab der Erhebung 2016 zu früheren Erhebungen somit etwas eingeschränkt.

Einen weiteren Exkurs zu der zum Teil eingeschränkten Vergleichbarkeit älterer Ergebnisse mit denen der Erhebungen ab 2010 finden Sie in früheren Berichten (z. B. S. 9

 $\frac{https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Kriegsopfer/Kriegsopferfuersorge5227301109004.pdf?_blob=publicationFile)$

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

1 hland 111 402 54 281 31 702 85 983 17 502 648	SVG und ZDG 2 830 233 327 2 520	OEG EUR 3 4 085 787	4 4 420 581	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt 6
111 402 54 281 31 702 85 983	830 233 327	3	<u>'</u>	5	6
111 402 54 281 31 702 85 983	327	4 085 787	420 581	·	
111 402 54 281 31 702 85 983	327	4 085 787	420 581		
54 281 31 702 85 983	327	4 085 787	420 581		
54 281 31 702 85 983	327	4 085 787	420 581		
31 702 85 983				717	5 448 720
31 702 85 983		35 356	49	783	90 796
	2 320	407	-	-	34 629
17 502 648	2 847	35 763	49	783	125 425
17 502 648					
1 800 828	288 818 52 918	1 354 570 742 081	148 714 79 011	150 450 126 639	19 445 200 2 801 477
15 701 820	235 900	612 489	69 703	23 811	16 643 72
14 622 842	137 027	260 831	87 436	-	115 108 13
6 398 968 08 223 874	137 027	103 826 157 005	22 708 64 728		6 525 50: 108 582 634
	425 845	1 615 401	236 150	150 450	134 553 33
477 474	148 092	286 617	98 357	8 723	1 019 263
458 487	3 533	4 734	-	-	466 754
935 961	151 625	291 351	98 357	8 723	1 486 017
397 197	2 657	40 325	13 246	1 856	455 283 838 915
1 234 485	2 657	41 952	13 246	1 856	1 294 196
27 375	180 944	3 818 051	71 768	-	4 098 138
				275 581	10 445 448 7 052 162
7 860 387	690 595	8 205 389	465 658	275 581	17 497 610
506 151	71 711	163 391	44 578	6 982	792 813
642 870	11 623	13 266	8 325	1 216	677 300
1 149 021	83 334	176 657	52 903	8 198	1 470 113
567 311	259 152	146 997	217 951	1 836	1 193 247
10 548 377	1 897 729	29 961 483	20 847 052	176 515	63 431 15
3 300 159	839 115	14 056 368	3 243 533	131 297	21 570 47
7 248 218				45 218	41 860 684
					121 795 749 5 612 84
12 729 452	672 040	2 760 914	20 502		116 182 90
27 985 168	2 618 522	33 578 196	20 868 504	176 515	185 226 90
72 002 502	E 24E 7E4	E1 00E 744	22 665 467	624.650	352 393 707
Х	Х	Х	Х	Х	290 128
х	Х	Х	х	Х	352 683 835
ahmen insges	samt bis zum 31.1	2.2016 (im Laufe	des Jahres)		
innahmen					Insgesamt EUR
	32 125 490 477 474 458 487 935 961 397 197 837 288 1 234 485 27 375 1 460 836 6 399 551 7 860 387 506 151 642 870 1 149 021 567 311 10 548 377 3 300 159 7 248 218 17 436 791 4 707 339 12 729 452 27 985 168 X X	32 125 490	32 125 490	32 125 490	32 125 490

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

	Empfänger/-innen von Leistungen							
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	SVG und ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt		
	1	2	3	4	5	6		
	Deutschland							
1. Inland								
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	7	46	332	43		428		
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)								
1.2.1 ambulant	928	16		13	35			
1.2.2 stationärZusammen	6 027 6 955	21 37		8 21	2 37			
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	322	32	96	22	1	473		
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	608	1	16	7		632		
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	4	25	161	9		199		
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)								
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	234	85		46		1 322		
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene	1 349 1 583	8 93		5 51		1 452 2 774		
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)								
1.7.1 ambulant	4 346	457	874	613	29			
1.7.2 stationärZusammen	2 582 6 928	65 522	838 1 712	671 1 284	1 30	4 157 10 476		
	3,720	322	1/12	1 204	50	10 47 0		
1.8 Laufende Leistungen im Inland (1.1 bis 1.7) Insgesamt	16 407	756	3 461	1 437	115	22 176		
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	х	х	х	х	х	35		
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland (1.8 und 2) Insgesamt	x	х	х	х	х	22 211		

			Empfänger/-inne	n von Leistungen		
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	SVG und ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
	Deutschland					
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende						
Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	4	45	200	13	1	263
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	289	4	51	1	1	346
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 ambulant	157		17	1		175
1.3.2 stationär	. 220	2	23	1		246
Zusammen	. 377	2	40	2		421
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	. 147	20	23	32		222
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	1 358	12	30	4	2	1 406
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	1	3	92	10	-	106
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	261	17	370	15	7	670
1.8 Erholungshilfe (§27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte		53	133	39		528
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene		6	11	7		460
zusammen	. 729	59	144	46	10	988
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	238	54	30	66	1	389
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 ambulant		108	387	101		1 099
1.10.2 stationär		2	425	790		1 363
Zusammen	. 649	110	812	891		2 462
1.11 Einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt	. 4 053	326	1 792	1 080	22	7 273
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	x	х	х	х	х	19
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland						
(1.11 und 2) Insgesamt	. x	Х	Х	Х	Х	7 292

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

			Ausgaben für	Leistungen		
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	EUF 3	4	5	6
	Früheres Bundesg	ebiet einschl. Be	rlin		•	
1. Inland	1					
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende						
Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	111 402	42 061	3 419 965	414 974	717	3 989 119
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG) 1.2.1 Leistungen an Beschädigte	53 872	72	35 129	49	783	89 905
1.2.2 Leistungen an Hinterbliebene	27 547		407	-	-	27 954
Zusammen	81 419	72	35 536	49	783	117 859
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG) 1.3.1 Leistungen an Beschädigte	17 195 898	16 836	1 332 594	74 243	136 671	18 756 242
1.3.1.1 davon ambulant		7 800	734 136	46 227	126 639	2 669 469
1.3.1.2 davon stationär		9 036	598 458	28 016	10 032	16 086 773
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene		22 508	260 831 103 826	68 578 22 708		111 796 925 6 337 814
1.3.2.2 davon stationär	105 233 728	22 508	157 005	45 870	-	105 459 111
Zusammen	128 640 906	39 344	1 593 425	142 821	136 671	130 553 167
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)						
1.4.1 Leistungen an Beschädigte		5 158	269 172 4 734	91 421	8 723	813 061 454 105
Zusammen	887 958	5 158	273 906	91 421	8 723	1 267 166
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)						
1.5.1 Leistungen an Beschädigte	371 850	-	40 325	11 734	1 856	425 76
1.5.2 Leistungen an Hinterbliebene	814 653 1 186 503	-	1 627 41 952	- 11 724	- 1 856	816 280 1 242 045
			41 952	11 734	1 836	1 242 043
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	27 375	-	3 720 363	39 616		3 787 354
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
1.7.1 Leistungen an Beschädigte		13 946	7 381 915	383 340	260 438	9 478 011
1.7.2 Leistungen an Hinterbliebene Zusammen	6 188 340 7 626 712	13 946	557 645 7 939 560	17 018 400 358	260 438	6 763 003 16 241 014
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG) 1.8.1 Leistungen an Beschädigte	472 375		140 456	38 416	2 521	653 768
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	637 203	-	11 768	8 325	1 216	658 512
Zusammen	1 109 578	-	152 224	46 741	3 737	1 312 280
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	522 915	1 784	133 382	203 584	1 836	863 501
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 Leistungen an Beschädigte		99 921	26 853 939	18 572 645	169 763	55 733 583
1.10.1.1 davon ambulant	2 957 511 7 079 804	46 362 53 559	12 407 681 14 446 258	2 000 566 16 572 079	124 545 45 218	17 536 66! 38 196 918
1.10.2 Leistungen an Hinterbliebene		44 067	3 500 884	20 852	43210	115 687 37
1.10.2.1 davon ambulant	4 523 135	- 44 067	801 778	350	-	5 325 26
Zusammen		143 988	2 699 106 30 354 823	20 502 18 593 497	169 763	110 362 11 171 420 95
1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland						
(1.1 bis 1.10) Insgesamt	262 353 655	246 353	47 665 136	19 944 795	584 524	330 794 463
2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	x	х	Х	х	Х	279 127
B. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland						
(1.11 und 2) Insgesamt	х	Х	Х	Х	Х	331 073 590
	B. Einnahmen ins	gesamt bis zum 3	1.12.2016 (im Lau	fe des Jahres)		
	Art der Einnahmen					Insgesamt EUR
. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a B	3VG 8 292 Abe 3 bie 5	LAG)				
Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. 3	Abs. 4 und 5 LAG),					70 881 405
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)						531 42:
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)						8 313
				4. Einnahmen (1 bis 3) Insgesamt	71 421 13

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

	Empfänger/-innen von Leistungen							
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt		
	1	2	3	4	5	6		
	Früheres Bunde	esgebiet einschl	. Berlin					
1. Inland								
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	7	5	297	41		350		
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)								
1.2.1 ambulant	884	2		7				
1.2.2 stationär	5 727 6 611	2		6 13				
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)		1		17		409		
		1	,,,	17	1	40)		
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	530		16	6	-	552		
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	4		148	4		156		
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)								
1.6.1 Leistungen an Beschädigte		3						
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene	1 255 1 482	3	00	_		1 338 2 520		
471116								
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel								
sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)								
1.7.1 ambulant	3 771	16	730	402	27	4 946		
1.7.2 stationär	2 402					3 831		
Zusammen	6 173	22	1 526	1 028	28	8 777		
1.8 Laufende Leistungen im Inland								
(1.1 bis 1.7) Insgesamt	15 107	35	3 169	1 150	107	19 568		
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	х	х	х	х	х	33		
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland								
(1.8 und 2) Insgesamt	х	Х	Х	Х	Х	19 601		

			Empfänger/-inne	n von Leistungen		
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
	Früheres Bunde	esgebiet einschl	. Berlin			
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	4	6	165	12	1	188
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	210	1	45	1	1	258
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG) 1.3.1 ambulant	173		15 22 37	1		171 196 367
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	141		23	31		195
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	977		30	4	2	1 013
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	1		88	8		97
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	235		336	12	4	587
1.8 Erholungshilfe (§27b BVG) 1.8.1 Leistungen an Beschädigte	272		118	32	2	424
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	427		8			
			126			
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	210	1	24	51	1	287
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 ambulant		8	312 409			818 1 284
Zusammen		8				2 102
1.11 Einmalige Leistungen im Inland						
(1.1 bis 1.10) Insgesamt		16				
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	. Х	Х	. Х	Х	Х	19
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt	x	Х	X	Х	Х	5 980

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge (ohne Soldatenversorgungsgesetz)

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres)

			Ausgaben fü	r Leistungen		
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	EL 3	JR 4	5	6
	Neue Länder					
nland	1					
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende						
Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)		13 003	665 822	5 607		684 432
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)						
1.2.1 Leistungen an Beschädigte		-	227			636 4 155
Zusammen .			227	-	-	4 79
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
1.3.1 Leistungen an Beschädigte		-	21 976 7 945	74 471 32 784	13 779	416 970 86 890
1.3.1.2 davon stationär		-	14 031	41 687	13 779	330 08
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene		-	-	18 858	-	3 196 69
1.3.2.1 davon ambulant				18 858		187 688 3 009 00
Zusammen .			21 976	93 329	13 779	3 613 668
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)						
1.4.1 Leistungen an Beschädigte	38 887	2 156	17 445	6 936		65 424
1.4.2 Leistungen an Hinterbliebene			-		-	9 116
Zusammen .	48 003	2 156	17 445	6 936		74 540
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)						
1.5.1 Leistungen an Beschädigte				1 512		26 859 22 635
Zusammen .				1 512		49 494
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)			97 688	32 152		129 840
1.6 Erzienungsbeinitte (§ 27 bvG)	-		97 688	32 152	•	129 840
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	22 464		234 614	57 916	15 143	330 137
1.7.1 Leistungen an Beschädigte			31 215	7 384	15 143	249 810
Zusammen .		-	265 829	65 300	15 143	579 947
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte			22 935	6 162	4 461	67 334
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene		-	1 498 24 433	6 162	4 461	7 165 74 499
			24 433	6 162	4 461	74493
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	44 396	-	13 615	14 367	-	72 378
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 Leistungen an Beschädigte	511 062	37 422	3 107 544	2 274 407	6 752	5 937 18
1.10.1.1 davon ambulant		23 928		1 242 967 1 031 440	6 752	3 264 983
1.10.1.2 davon stationar	168 414 5 315 219	13 494	1 458 857 115 829	1 031 440		2 672 20: 5 431 64
1.10.2.1 davon ambulant	184 204	-	54 021	600		238 82
1.10.2.2 davon stationär		- 37 422	61 808 3 223 373	2 275 007	6 752	5 192 82 11 368 83
		5, 422	3 223 373	22,5307	3,32	-1 300 03.
1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt .	9 728 928	52 581	4 330 408	2 500 372	40 135	16 652 424
aufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)		Х				
	^	٨	X	X	^	
aufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland (1.11 und 2) Insgesamt .	x	х	Х	Х	Х	16 652 424
	B. Einnahmen ins	gesamt bis zum 3	31.12.2016 (im La	ufe des Jahres)		

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016

	Empfänger/-innen von Leistungen							
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt		
	1	2	3	4	5	6		
	Neue Länder							
1. Inland								
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	-	1	35	2	-	38		
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)								
1.2.1 ambulant			3			53		
1.2.2 stationärZusammen			1 4	_				
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	22	1	6	5	-	34		
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	78		-	1	-	79		
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-		13	5		18		
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)								
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	7	-	38	8	5	58		
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene			10 48			100		
	101		40	10	,	104		
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)								
1.7.1 ambulant	575	5	144	211	2	937		
1.7.2 stationär	180							
Zusammen	755	6	186	256	2	1 205		
1.8 Laufende Leistungen im Inland								
(1.1 bis 1.7) Insgesamt	1 300	8	292	287	8	1 895		
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	х	х	Х	Х	х	-		
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland								
(1.8 und 2) Insgesamt	I x	Х	Х.	Х	Х	1 895		

			Empfänger/-inne	n von Leistungen		
Art der Leistungen nach dem BVG	BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
	Neue Länder					
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)		2	35	1		38
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	79	-	6	-	-	85
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG) 1.3.1 ambulant		-	2	1		4 48
Zusammen		-	3	1	-	52
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	6	-	-	1	-	7
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	381	-	-	-	-	381
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)			4	2		6
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	26		34	3	3	66
Erholungshilfe (§27b BVG) 1.8.1 Leistungen an Beschädigte	22		15	7	7	51
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	8 30	-	3 18	7	7	11 62
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	28	-	6	15	-	49
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)						
1.10.1 ambulant		2		27		183
1.10.2 stationärZusammen	49 128	- 2	16 91	12 39		77 260
Zusammen	128	2	91	39	-	260
1.11 Einmalige Leistungen im Inland (1.1 bis 1.10) Insgesamt	726	4	197	69	10	1 006
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	х	х	х	х	х	-
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland	J	v	v	v	v	1.004
(1.11 und 2) Insgesamt	X	Х	Х	Х	Х	1 006

Teil I: Ausgaben der Kriegsopferfürsorge (einschl. Soldatenversorgungsgesetz)

Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres) nach Ländern und Soldatenversorgungsgesetz

		Ausgaben für	r Leistungen	
			darunter:	
Land - Soldatenversorgungsgesetz	Insgesamt	BVG und HHG	OEG	IfSG
		EU		
	1	2	3	4
	Deutschland			
1. Inland				
Baden-Württemberg	42 985 971	36 128 967	4 697 861	2 104 082
Bayern	56 052 023	46 233 226	6 094 294	3 675 677
Berlin	12 720 809	7 013 857	4 636 971	945 802
Brandenburg	2 869 074	1 594 884	742 354	517 447
Bremen	1 839 181	1 323 856	484 167	26 621
Hamburg	5 970 500	4 851 635	931 116	184 834
Hessen	34 448 511	27 715 744	3 561 575	3 107 531
Mecklenburg-Vorpommern	870 006	325 883	402 077	130 692
Niedersachsen	29 063 248	24 165 823	3 080 984	1 470 827
Nordrhein-Westfalen	116 602 807	92 494 652	18 631 273	5 290 870
Rheinland-Pfalz	18 191 928	12 660 881	3 275 141	2 255 906
Saarland	4 370 557	3 618 876	463 700	287 909
Sachsen	6 279 529	4 071 142	1 285 550	907 511
Sachsen-Anhalt	3 407 308	1 967 211	1 022 960	391 653
Schleswig-Holstein	8 548 928	6 146 138	1 808 054	594 736
Thüringen	3 226 507	1 769 808	877 467	553 069
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	4 946 820	х	х	х
Insges	amt 352 393 707	272 082 583	51 995 544	22 445 167
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG) Insges	amt 290 128	х	х	х
3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland Insges	amt 352 683 835	х	х	х

A. Laufende Leistungen am 31.12.2016 nach Ländern und Soldatenversorgungsgesetz

		Empfänger/-innen von Leistungen					
Land		darunter:					
Soldatenversorgungsgesetz	Insgesamt	BVG und HHG	OEG	IfSG			
	1	2	3	4			
Deutschland							
1. Inland							
Baden-Württemberg	2 471	2 085	267	111			
Bayern	3 191	2 039	784	364			
Berlin	1 013	659	313	29			
Brandenburg	396	263	76	56			
Bremen	123	122	1				
Hamburg	403	326	66	9			
Hessen	2 420	1 843	358	213			
Mecklenburg-Vorpommern	236	185	27	22			
Niedersachsen	1 827	1 486	161	93			
Nordrhein-Westfalen	6 315	5 018	1 021	253			
Rheinland-Pfalz	748	678	57	13			
Saarland	286	247	12	27			
Sachsen	458	292	70	94			
Sachsen-Anhalt	398	270	68	55			
Schleswig-Holstein	771	604	129	38			
Thüringen	407	290	51	60			
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	713	x	х	х			
Insgesam	t 22 176	16 407	3 461	1 437			
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG) Insgesam	t 35	х	х	х			
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland Insgesam	t 22 211	х	Х	х			

B. Einmalige Leistungen bis zum 31.12.2016 (im Laufe des Jahres) nach Ländern und Soldatenversorgungsgesetz

	E	Empfänger/-innen von Leistungen			
Land		darunter:			
Soldatenversorgungsgesetz	Insgesamt	BVG und HHG	OEG		
	1	2	3		
	Deutschland				
1. Inland					
Baden-Württemberg	975	891	78		
Bayern	355	212	101		
Berlin	173	80	70		
Brandenburg	69	50	14		
Bremen	40	16	19		
Hamburg	158	86	48		
Hessen	551	460	55		
Mecklenburg-Vorpommern	43	33	8		
Niedersachsen	181	147	17		
Nordrhein-Westfalen	1 711	1 132	520		
Rheinland-Pfalz	1 679	204	667		
Saarland	71	55	7		
Sachsen	259	174	36		
Sachsen-Anhalt	180	140	27		
Schleswig-Holstein	67	44	13		
Thüringen	455	329	112		
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	306	Х	Х		
Insgesa	nt 7 273	4 053	1 792		
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG) Insgesa	mt 19	х	х		
Einmalige Leistungen im In- und Ausland Insgesa	nt 7 292	Х	х		